

Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen der tesa scribos GmbH

I. Geltungsbereich

Für alle Kaufverträge sowie damit verbundenen Dienstleistungen zwischen der tesa scribos GmbH (nachfolgend: „tesa“) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend: „Kunde“) gelten die nachstehenden Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“). Für die Nutzung der Web & App Lösungen von tesa, einschließlich deren Verfügbarkeit und Funktionalität, gelten separate Vertragsbedingungen. Mit der Erteilung des Auftrags durch den Kunden, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände oder der Dienstleistung erkennt der Kunde die alleinige Verbindlichkeit dieser Bedingungen an. Sollte der Kunde entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber tesa ausgeschlossen, auch wenn tesa ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Angebot und Vertragsschluss

Angebote von tesa sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von tesa, spätestens durch eine Lieferung/Leistungserbringung von tesa, zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder nach diesen Bedingungen.

2. Lieferfristen und Termine

2.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von tesa schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind und der Kunde tesa alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Beschaffenheitsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

2.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von tesa liegende und von tesa nicht zu vertretende Ereignisse (wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Verfügungen von hoher Hand oder ähnliche Ereignisse) entbinden tesa für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. tesa ist nicht verpflichtet, Ersatzware bei Dritten zu beschaffen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs zurückzutreten.

2.3 Verzögern sich die Lieferungen von tesa, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn tesa die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Zahlungsfrist beträgt ab Rechnungsdatum 30 Tage ohne Abzug, sofern nicht unsere Auftragsbestätigung eine frühere Zahlung vorsieht. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn tesa über den Betrag verfügen kann.

3.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist tesa berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

3.3 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.4 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.5 Wird für tesa nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar ist tesa berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann tesa die Lieferungen oder Leistung bis zur Erbringung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen einstellen oder von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder

teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt tesa unbenommen.

4. Rechtsmängel und Schutzrechte

4.1 tesa sind keine rechtskräftig festgestellten Ansprüche Dritter bekannt, die einer bestimmungs- und vertragsgemäßen Verwendung der gelieferten Gegenstände und Dienstleistungen entgegenstehen. Darüber hinaus übernimmt tesa außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Haftung für Rechtsmängel.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, tesa unverzüglich zu informieren, wenn er wegen der bestimmungs- und vertragsgemäßen Verwendung der gelieferten Gegenstände und Dienstleistungen von Dritten im Hinblick auf die Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, oder Dritte entsprechende Berechtigungsanfragen an ihn richten. Das gleiche gilt, wenn der Kunde auf andere Weise darauf aufmerksam wird, dass die vertragsgemäße Verwendung der gelieferten Gegenstände und Dienstleistungen möglicherweise Rechte Dritter verletzt. In diesen Fällen ist tesa zur außerordentlichen Kündigung der bestehenden Lieferverträge berechtigt. tesa ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung der Lieferverträge berechtigt, wenn tesa Gefahr läuft, durch die Durchführung der Lieferverträge selbst Rechte Dritter zu verletzen.

4.3 Im Falle des Angriffs eines Dritten gegen den Kunden im Sinne der vorstehenden Ziffer II.4.2. wird tesa den Kunden bei der Abwehr der Ansprüche gegenüber dem Dritten nach besten Kräften unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde keine Erklärungen zu Lasten von tesa gegenüber Dritten abgegeben hat.

5. Haftung

5.1 Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bzw. „Kardinalpflichten“ ist die Haftung von tesa der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten (bzw. Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, die dem Kunden eine Rechtsposition verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

5.2 tesa haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von anderen als den in Ziffer III.5.1 genannten Pflichten aus dem Vertrag.

5.3 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz unberührt; insbesondere haftet tesa bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe.

5.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffern II.4.1 und II.4.2 gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch tesa, von tesa abgegebenen Garantien oder arglistig verschwiegenen Mängeln.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Die Ausfuhr unserer Erzeugnisse nach Ländern außerhalb der EU ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung gestattet.

6.2 Der Kunde darf seine Ansprüche gegen tesa nicht ohne die schriftliche Zustimmung von tesa an Dritte abtreten.

6.3 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Abreden zwischen tesa und dem Kunden und/oder diesen Bedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

6.4 Ist eine Bestimmung vertraglicher Abreden zwischen tesa und dem Kunden und/oder diesen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

6.5 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versandort, für die Zahlung Hamburg.

6.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg. tesa ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

6.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den

Internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht).

III. Besondere Bedingungen für den Verkauf von tesa-Produkten

1. Lieferfristen und Termine

Ergänzend zu II. 2 gilt:

- 1.1 Hinsichtlich der Lieferungen solcher Liefergegenstände, für die tesa Rohmaterialien und Zulieferteile von Zulieferern bezieht, ist die rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 1.2 Verzögern sich die Lieferungen von tesa, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn tesa die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 1.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist tesa unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.4 tesa kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. tesa ist berechtigt, aus begründetem Anlass von der vereinbarten Lieferung oder Leistung abzuweichen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 1.5 tesa ist nicht zur Lieferung per Luftfracht oder einem vergleichbaren beschleunigten Transport der von ihr zu liefernden Vertragsprodukte verpflichtet.

2. Mindestbestellwert, Gefahrübergang, Mehr- und Minderlieferungen

- 2.1 Der Mindestauftragswert beträgt 1.000€ Netto. In Ausnahmefällen kann tesa nach eigener Entscheidung unter diesem Wert ausliefern. Für jede angenommene Kundenbestellung unter dem Mindestauftragswert wird tesa einen Mindermengenaufschlag von 50€ pro Lieferung berechnen; der Mindermengenaufschlag ist mit der bestellungsbezogenen Rechnung zur Zahlung fällig. Der Versand unserer Erzeugnisse erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Kunden.
- 2.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Kunden selbst auf den Kunden über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunden über.
- 2.3 Bei Sonderanfertigungen sind uns Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge gestattet.

3. Preise

Allen Aufträgen werden die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise und Rabattsätze zugrunde gelegt.

4. Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- 4.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes, welche in den tesa-standardmäßigen Produktbeschreibungen bzw. Produktbezeichnungen ("Beschaffensvereinbarung") nieder geschrieben sind. tesa übernimmt keine allgemeine Gewährleistung für die Geeignetheit ihrer Liefergegenstände für bestimmte vom Kunden verfolgte Verwendungszwecke. Allein der Kunde ist für die Entscheidung verantwortlich, ob ein Produkt, das den konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika entspricht, für einen bestimmten Zweck und für die Art seiner Verwendung geeignet ist.
- 4.2 Rechte des Kunden wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und tesa Mängel unter Angabe der Rechnungsnummer unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; offenkundige Transportschäden sowie unvollständige oder offensichtlich unrichtige Lieferungen sind tesa in jedem Falle innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Werktagen ab Lieferung schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen tesa unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.3 Mängel wird tesa nach eigener Wahl durch für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam: "Nacherfüllung") beseitigen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt tesa. Bei fehlgeschlagener Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Erweist sich die Mängelrüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies dem Kunden vor

Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er tesa zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) und Schäden verpflichtet.

- 4.4 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kunden. Für Schadensersatzansprüche des Kunden aus anderen Gründen als Mängel des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Kunden bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von tesa aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum von tesa.
- 5.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung der tesa zustehenden Saldoforderung.
- 5.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände (nachfolgend: "Vorbehaltsprodukte") ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an tesa ab; tesa nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an tesa abgetretenen Forderungen treuhänderisch für tesa im eigenen Namen einzuziehen. tesa kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber tesa in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist tesa berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von tesa gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen tesa und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.

- 5.4 Der Kunde wird tesa jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an tesa abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Kunde sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen tesa anzuzeigen. Der Kunde wird zugleich den bzw. die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von tesa hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes soweit möglich gesondert als Eigentum von tesa zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln.

- 5.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von tesa um mehr als 10 %, so ist der Kundeberechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

- 5.7 Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber tesa in Verzug, so kann tesa unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und, nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In Falle eines Herausgabeverlangens wird der Kunde tesa oder den Beauftragten von tesa sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt tesa die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Druck- und Stanzteile

Für die Anfertigung von Stanz- und Druckteilen gilt:

- a) Von uns hergestellte Werkzeuge und Druckunterlagen bleiben in unserem Eigentum und Besitz, auch wenn sie dem Käufer besonders berechnet werden.
- b) Vom Käufer genehmigte Andrucke und Teilezeichnungen sind für die endgültige Ausführung allein maßgebend. Sollen auf Wunsch des Käufers Andrucke oder Zeichnungen, die der ursprünglichen Bestellung entsprechen, geändert werden, so werden die Kosten der Änderung berechnet.
- c) Bei farbigen Druckausführungen gelten geringfügige, farbliche Abweichungen nicht als Mängel.
- d) Der Käufer trägt die Verantwortung dafür, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckausführung zusteht. An den von uns angefertigten Entwürfen verbleiben uns die Urheberrechte.

IV. Besondere Bedingungen für tesa-Dienstleistungen

1. Leistungsumfang

Die von tesa zu erbringende Dienstleistung richtet sich nach den zwischen dem Kunden und tesa individuell vereinbarten Angebot und den darin aufgelisteten Tätigkeiten.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde wird tesa bei Erbringung der jeweiligen Dienstleistung in angemessenem Umfang unterstützen. Zu den Unterstützungsleistungen gehören das Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen, die für die jeweilige Dienstleistung relevant sind.
- 2.2 Unterlässt der Kunde dies, kann es sein, dass tesa nicht in der Lage ist, die Dienstleistungen in der vereinbarten Qualität, Zeit oder zur vereinbarten Vergütung zu erbringen.
- 3. Vertragsdauer und Vergütung**
- 3.1 Der Vertrag beginnt und endet an dem zwischen dem Kunden und tesa individuell vereinbarten Zeitpunkt.

- 3.2 Die Vergütung und deren Fälligkeit sind in dem individuellen Angebot von tesa für den Kunden enthalten.
- 4. Nutzungsrechte/ Urheberrechte**
- 4.1 Sämtliche in Verbindung mit den Dienstleistungen von tesa stehenden Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte an den erbrachten Leistungen, verbleiben bei tesa.
- 4.2 tesa räumt dem Kunden diejenigen Nutzungsrechte ein, die für eine vertragsgemäße Nutzung der Dienstleistungen erforderlich sind.
- 4.3 Beabsichtigt der Kunde, Dritten Nutzungsrechte an den erbrachten Dienstleistungen einzuräumen, bedarf dies der schriftlichen Genehmigung von tesa.

Hinweis

Die tesa scribos Produkte werden in vielen Anwendungsbereichen zur Lösung unterschiedlicher Probleme mit Erfolg eingesetzt. Unsere Druckschriften enthalten zahlreiche Anwendungsbeispiele als Anregungen für die Lösung Ihrer Problemstellungen. Jedes tesa scribos Produkt wurde für einen bestimmten Anwendungsbereich entwickelt. Trotzdem zeigt die Erfahrung, dass die Anforderungen selbst bei gleicher Aufgabenstellung von Fall zu Fall unterschiedlich sein können.

Wir empfehlen deshalb, sich in jedem Fall durch eigene Versuche zu überzeugen, dass das in Aussicht genommene tesa scribos Produkt für Ihren speziellen Anwendungszweck geeignet ist. Dabei steht Ihnen der Beratungsdienst unserer Anwendungstechnik zur Verfügung.

Alle Hinweise und Empfehlungen geben wir nach bestem Wissen aufgrund der Erfahrung der Praxis.